

Briefwahlvorstand-Nummer:	90101
Gemeinde:	Stadt Münster
Kreis:	-
Wahlkreis:	Münster
Land:	Nordrhein-Westfalen

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift**  
**über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl**  
**bei der Wahl zum Deutschen Bundestag**  
**am 23.02.2025**

**1. Briefwahlvorstand**

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familiename	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familiename	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familiename	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten

damit, dass sie/er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie/er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

### 2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

(Bitte Anzahl eintragen:)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

\_\_\_\_\_ (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind

\_\_\_\_\_ (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

## 2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.  
(weiter bei Punkt 2.5)

Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Eine Beauftragte/Ein Beauftragter des/der

überbrachte um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_  
Minuten weitere \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahl-  
briefe.

## 2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein von der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

keine Wahlbriefe beanstandet.  
Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.  
(weiter bei Punkt 3)

insgesamt \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.  
(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-niederschrift beigelegt.

- 2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

#### 3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

#### 3.2 Zahl der Wählenden; Öffnung der Wahlurne

- 3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Die Zählung ergab, dass

- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein.  
(weiter bei Punkt 3.)
- Ja. Es wurden insgesamt \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift beigelegt.

(Bitte Zahl eintragen:)

\_\_\_\_\_ Wahlscheine.

- mehr als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden  
(weiter bei Punkt 3.2.3)
- weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet  
(weiter bei Punkt 3.2.2)

3.2.2 Weil weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreiswahlleiter nach § 75 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 50 Wählern (abgebender Briefwahlvorstand)

(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

hat die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

(aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten übergeben.

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)  
(Weiter bei Punkt 5.4)

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

\_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe [B] = Wähler insgesamt, zugleich [B1] eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.  
(weiter bei Punkt 3.2.5)
- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.5 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählenden in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Wahlniederschrift.

**3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel**

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstands die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberinnen und Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
  - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und

- den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einer/einem vom Briefwahlvorstand dazu bestimmten Beisitzerin/Beisitzenden den in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzenden, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertretung. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher oder der Stellvertretung Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von der/dem Beisitzenden, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzende nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber**

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten**  
abgegebenen Stimmen sowie

**die Zahl der ungültigen Erststimmen** und

**die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.**

**(Zwischensummenbildung I)**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** von der Schriftführerin/dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3 Sodann übergab die/der Beisitzende, die/der den nach b) gebildeten Stapel unter ihrer/seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher.

3.3.3.1 Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte sie/er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Briefwahlvorstehenden/dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie/er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzende nacheinander die von der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen**

sowie

**die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.**

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin/dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

**(Zwischensummenbildung II - Zweitstimmen -)**

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3.2 Anschließend ordnete die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und

**die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen**

sowie

**die Zahl der ungültigen Erststimmen**

ermittelt.

**(Zwischensummenbildung II - Erststimmen -)**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin/vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzenden den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welche Bewerberin/welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

**(Zwischensummenbildung III)**

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** von der Schriftführerin/dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.6 Die Schriftführerin/Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Schriftführerin/Dem Schriftführer bestimmte Beisitzende überprüften die Zusammenzählung.

### 3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die von der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzenden sammelten

a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen und Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,

- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
  - c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
  - d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt.

### 3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

#### 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

[B] Wähler insgesamt  
[vgl. oben 3.2.4]  
zugleich

[B1] Wähler mit Wahrschein

**Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)**

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	<b>Ungültige</b> Erststimmen				

**Gültige** Erststimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf den Bewerber <small>(Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel - )</small>	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1. Svenja Schulze (SPD)				
D2	2. Dr. Stefan Nacke (CDU)				
D3	3. Sylvia Rietenberg (GRÜNE)				
D4	4. Franziska Brandmann (FDP)				
D5	5. Helmut Gerhard Birke (AfD)				
D6	6. Kathrin Gebel (Die Linke)				
D8	8. Jurian Maximilian Thomas (Die PARTEI)				
D12	12. Maren Chiara Berkenheide (Volt)				
D	<b>Gültige</b> Erststimmen insgesamt				

**Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)**

Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	<b>Ungültige</b> Zweitstimmen				

**Gültige** Zweitstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. SPD				
F2	2. CDU				
F3	3. GRÜNE				
F4	4. FDP				
F5	5. AfD				
F6	6. Die Linke				
F7	7. Tierschutzpartei	----			
F8	8. Die PARTEI				
F9	9. dieBasis	----			
F10	10. Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer	----			
F11	11. FREIE WÄHLER	----			
F12	12. Volt				
F13	13. MLPD	----			
F14	14. PdF	----			
F15	15. BÜNDNIS DEUTSCHLAND	----			
F16	16. BSW	----			
F17	17. MERA25	----			
F18	18. WerteUnion	----			
F	<b>Gültige</b> Zweitstimmen insgesamt				

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

**5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

**5.2 Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt.  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorstand mündlich bekannt gegeben.

**5.3 Schnellmeldung**

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an

(Bitte Vor- und Nachnamen eintragen)

übermittelt.

**5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertretenden, anwesend.

**5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung**

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

**5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen**

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname

verweigerte(n) die Unterschrift unter der

Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

### 5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, entsprechend der Checkliste verpackt (abweichend bei Punkt 3.2.2):

Die Unterlagen wurden sodann von der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher beim Wahlamt am Schalter -Annahme für Wahlunterlagen- abgegeben.

### 5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der/dem Beauftragten des/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

wurden

am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr,  
übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Unterlagen wie in der Checkliste beschrieben.

Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher

Von der/dem Beauftragten der Stadt Münster wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift der/des Beauftragten

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.